



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. Februar 1971

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
20.1. 71	Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus — Hauptbuchhalter Verordnung —	137
204. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik	142
10. 2.71	Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	143

**Verordnung
über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten
des Hauptbuchhalters im ökonomischen System
des Sozialismus
— Hauptbuchhalterverordnung —**

vom 20. Januar 1971

Zur Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sind zielstrebig die Leistungen in der Volkswirtschaft durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Kosten zu erhöhen und ein maximaler Zuwachs an verfügbarem Nationaleinkommen und seine effektive Verwendung zu sichern.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten ihren Beitrag dazu durch hohe Effektivität im Reproduktionsprozeß, durch Erhaltung und Mehrung des ihnen vom Staat übertragenen Volkseigentums und die Durchsetzung sozialistischer Sparsamkeit. Dazu wird folgendes verordnet:

I.

**Stellung des Hauptbuchhalters
als staatlicher Kontrolleur**

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Kombinate, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und wirtschaftsleitenden Organe sowie für die ihnen übergeordneten staatlichen Organe.

§ 2

(1) In allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betrieben, Kombinate sowie Kombinatbetrieben, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen (im folgenden volkseigene Betriebe genannt) ist ein Hauptbuchhalter als staatlicher Kontrolleur einzusetzen.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen berechtigt, Hauptbuchhalter in ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, einzusetzen.

(3) Der Hauptbuchhalter wird in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes durch den Leiter des übergeordneten Organs berufen und abberufen. Hauptbuchhalter von Kombinatbetrieben werden in Abstimmung mit den Direktoren der Kombinatbetriebe durch den Direktor des Kombinates berufen und abberufen.

(4) Der Einsatz des Stellvertreters des Hauptbuchhalters ist vom Direktor des volkseigenen Betriebes zu bestätigen. Im Vertretungsfall hat der Stellvertreter des Hauptbuchhalters alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten voll verantwortlich wahrzunehmen.

(5) Der Hauptbuchhalter untersteht dem Direktor des volkseigenen Betriebes unmittelbar und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Hauptbuchhalter der Kombinatbetriebe unterstehen den Direktoren der Kombinatbetriebe. Der Hauptbuchhalter ist den Fachdirektoren des Betriebes gleichgestellt und hat darüber hinaus im Rahmen dieser Verordnung besondere Rechte, Vollmachten und Pflichten.

(6) Festlegungen über die Entlohnung und Prämierung des Hauptbuchhalters werden im Rahmen der Rechtsvorschriften durch den Leiter des übergeordneten Organs in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes getroffen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Lohnfonds bzw. Prämienfonds des volkseigenen Betriebes. Durch den Direktor des volkseigenen Betriebes gegenüber dem Hauptbuchhalter beabsichtigte Disziplinarmaßnahmen sind mit dem Leiter des übergeordneten Organs abzustimmen.

(7) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat im Rahmen des Leitungssystems die strukturellen und per-